

RESOLUTION 67/6

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 19. November 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.5, eingebracht von: Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan.

67/6. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit auf ihre Resolution 59/2004 vom 21. Dezember 2004, in der die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit Beobachterstatus in der Generalversammlung gewährte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/256 vom 2. März 2010 und 65/122 vom 13. Dezember 2010 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit sowie auf ihre Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

,

unter Hinweis auf alle früheren einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolution 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005, und die maßgeblichen Erklärungen seines Präsidenten vom 8. April 2004 und 11. März 2005, in denen unterstrichen wird, wie wichtig der Aufbau wirksamer

7. *legt* beiden Organisationen *nahe*, auch weiterhin Möglichkeiten zur Verstärkung ihrer Zusammen-